

Rechtsstatus (im Falle öffentlicher Körperschaften nicht auszufüllen)

- nicht anerkannter Verein (ohne Rechtspersönlichkeit) ohne angestelltes Personal
- nicht anerkannter Verein (ohne Rechtspersönlichkeit) mit angestelltem Personal
- im Register der juridischen Personen eingetragen (Anerkennung der Rechtspersönlichkeit)
- im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- im Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen
- im nationalen einheitlichen Register des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragene Organisation
- im Landesregister der genossenschaftlichen Körperschaften eingetragen:
 - Typ A
 - Typ B
 - Typ C

ist darüber informiert, dass unvollständige und **nicht der Wahrheit** entsprechende Angaben im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können

und ersucht

um die Gewährung eines Beitrages für das Projekt gemäß Anlage A:

für einen Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt Euro (Betrag aus **Zelle B51** der „**Anlage A**“, wesentlicher Bestandteil des Beitragsansuchens)

und

um Auszahlung eines Vorschusses des zu gewährenden Beitrages (sofern der beantragte Vorschuss mindestens 2.000,00 Euro beträgt) im Ausmaß von **50%** **80%**

und erklärt

gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, dass:

1. die **Stempelmarke** zu 16,00 Euro (sofern verpflichtet) ausschließlich für das vorliegende Ansuchen verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642, aufbewahrt wird;
2. den Antrag um Beitrag im Sinne der allgemeinen buchhalterischen Regeln des Landes sowie unter Einhaltung der Pflichten im Hinblick auf den **einheitlichen Projektcode CUP**, vor der ersten Ausgabe gestellt zu haben;
3. für den in diesem Antrag angesuchten Beitrag: bei keinem anderen Landesamt und/oder anderer Körperschaft um Förderung angesucht worden ist; bei folgenden Ämtern/ Körperschaft um einen Beitrag angesucht worden ist ;
4. die Tätigkeit, für welche der Beitrag gewährt wird, **vor Antragstellung geplant und ausgearbeitet** wurde sowie den Anforderungen gemäß Artikel 7 des B.L.R. Nr. 951/2025 entspricht und im Einklang mit Artikel 4 der geltenden Kriterien mit den Gemeinden und/oder Bezirksgemeinschaft geplant wurde;
5. eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen worden ist (siehe Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe h) des B.L.R. Nr. 951/2025);
6. dass der gemäß L.G. vom 17.05.2013, Nr. 8 i. g. F. gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des Dpr vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: ¹

¹ Zutreffendes ankreuzen aufgrund der subjektiven Voraussetzung des begünstigten Rechtsträgers / Unternehmens;

Nicht gewerbliche Organisationen Art. 73, Abs. 1, Buchstabe c) des D.P.R. 917/86

Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder hauptsächlich gewerbliche Tätigkeiten ausübt, verwendet sie den Beitrag zur Senkung der Betriebskosten oder zur Deckung von Betriebsdefiziten, zu denen die Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten, welche zu Unternehmenseinkünften gemäß Artikel 55 des D.P.R. Nr. 917/86 führen, beitragen; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag ist ausschließlich zur Deckung von Kosten / Ausgaben oder Betriebsverlusten bestimmt, denen gegenüber ausschließlich institutionellen Einnahmen stehen, welche gemäß Art. 55 des D.P.R. Nr. 917/86 keine Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit darstellen. Zudem ist derselbe Beitrag der ausgeübten institutionellen Tätigkeit zuzuordnen, welche steuerlich als nicht gewerblich gilt; ² **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um ehrenamtliche Organisation (EO) gemäß Artikel 32 ff. des GvD. Nr. 117/2017 (Organisation, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS - eingetragen ist), und der Beitrag ist für die Durchführung nichtgewerblicher institutioneller Tätigkeiten bestimmt **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um einen Verein zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) gemäß Artikel 35 ff. des GvD. 117/2017 (Organisation, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS - eingetragen ist), und der Beitrag ist für die Durchführung nichtgewerblicher institutioneller Tätigkeiten bestimmt **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um eine Körperschaft des Dritten Sektors gemäß Artikel 4 des GvD. Nr. 117/2017 (eingetragen im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS), und der Beitrag ist für die Durchführung institutioneller Tätigkeiten von allgemeinem Interesse bestimmt, die steuerlich nicht als kommerziell gelten **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit ³; **(nicht vorsteuerabhaltspflichtig)**

Unternehmen (auch Einzelunternehmen) und gewerbliche Organisationen Art. 73, Abs. 1, Buchstabe a) oder b) des D.P.R. 917/86

Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens; ⁴ **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen-, Kapital- oder einfache Kommanditgesellschaft ist; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung - vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des Dpr Nr. 917/86)**.

Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und **nicht** in den Rahmen des Art. 32 des Dpr Nr. 917/86 fällt; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des Dpr 917/86 fällt; **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung befreit; ⁵ **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

2 Vgl. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. vom 22.12.1986, Nr. 917; die Einnahmen und Erlöse setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen und Private zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. Nr. 917/86);

3 Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer. Der dargestellte Fall und die Beschreibung des entsprechenden Tatbestands können auch auf ehemalige ONLUS Anwendung finden, sofern sie den Status eines nichtkommerziellen Rechtsträgers beibehalten – sowohl in der Übergangsphase (bis zum 31.03.2026), in der ein Antrag auf Eintragung in das RUNTS als Körperschaft des dritten Sektors (KDS) gestellt werden kann, als auch anschließend, falls sie auf die Eintragung in das RUNTS als KDS verzichten oder den Antrag erst nach Ablauf der genannten Frist einreichen.

4 d.h. ein passives Steuersubjekt, der eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des Dpr Nr. 917/86 ausübt;

5 Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer;

Nicht gewerbliche Subjekte

Der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung ⁶.

7. die **Mehrwertsteuer** hinsichtlich der Festlegung der zuzulassenden Ausgaben:

- zur Gänze absetzbar ist
- teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist
- nicht absetzbar ist

8. die Pflicht zur regionalen Wertschöpfungssteuer (**IRAP**) erfüllt wurde:

- ja
- befreit

9. *nur auszufüllen, falls die Summe der beantragten Beiträge 150.000,00 Euro überschreitet (falls der einzelne Beitrag oder die Summe der beantragten Beiträge bei der Öffentlichen Verwaltung den Betrag von 150.000,00 Euro überschreitet)*

Unterlagen für die Einholung der Antimafia-Information welche wesentlichen Bestandteil des Beitragsansuchens bilden werden beigelegt (*für den Fall, dass diese nicht angefordert wurden*);

es bis zum heutigen Datum keine Änderungen bei den Personen laut Artikel 85 Absätze 2, 2bis, 2ter, 2quater sowie Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011 in geltender Fassung gegeben hat, deren Ersatzerklärungen am .., zwecks Einholung der Antimafia-Information dem Regierungskommissariat gesendet wurden;

es bis zum heutigen Datum Änderungen bei den Personen laut Art. 85 Absätze 2, 2bis, 2ter, 2quater sowie Abs. 3 des GvD Nr. 159/2011 in geltender Fassung gegeben hat, und daher zwecks Einholung der Antimafia-Information beim Regierungskommissariat durch Ihre Verwaltung Folgendes beigelegt wird:

die Unterlagen über die eingetretenen Änderungen in der Gesellschaftsstruktur des Unternehmens, nämlich die Ersatzerklärung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (für bei der Handelskammer eingetragenen Körperschaften wird der Handelskammerauszug von Amts wegen eingeholt);

die Eigenerklärungen über die zusammenlebenden Familienangehörigen Personen, nämlich die Ersatzerklärung der Wohnsitzbescheinigung und des Familienbogens, welche gemäß Art. 85 Abs. 3 des GvD Nr. 159/2011 der Antimafiaüberprüfung unterworfen sind.

>> Außerdem ist sie/er sich bewusst, dass gemäß Art. 86 Absatz 2 des GvD Nr. 159/2011, die Antimafia-Information eine **Gültigkeit von 12 Monaten** ab Ausstellungsdatum hat und die gesetzlichen Vertreter **binnen 30 Tagen ab eingetretener Änderung in der Gesellschaftsstruktur** des Unternehmens und/oder der zusammenlebenden Familienangehörigen der Personen laut Art. 85, Absatz 2, 2bis, 2ter, 2quater und Abs. 3 des GvD Nr. 159/2011 die Änderungen **mitteilen** müssen, indem sie die **entsprechenden Unterlagen übermitteln**.

und erklärt außerdem, dass:

1. der Antragsteller sich **nicht in Konkurs befindet** oder einem ähnlichen Verfahren unterzogen wird, wie einer Zwangsliquidation, Zwangsverwaltung, eines Zwangsvergleichs, die abgeschlossen oder noch im Gange sind oder der freiwilligen Liquidation unterworfen sind;
2. die angeführte E-Mail-Adresse bzw. zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Institution für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt;
3. Darüber hinaus erklärt der/die Unterzeichnende, dass er/sie alle Änderungen der gegenständlichen Erklärung unverzüglich mitteilen wird, insbesondere jene betreffend den Art.

⁶ es handelt sich um ein Subjekt, der weder als nichtgewerbliche Körperschaft, gewerbliche Körperschaft oder Unternehmen gilt.

149 des D.P.R. Nr. 917 vom 22.12.1986 und den Art. 101 des GvD. Nr. 117/2017 (in Bezug auf den Verlust des Status einer nicht-gewerblichen Organisation).

Anlagen, wesentliche Bestandteile des Antrages

- **Excel-Datei "Anlage A" (nicht in PDF umwandeln)**
- Gutachten/den **Sichtvermerk der zuständigen Gemeinde** oder bei gemeindeübergreifenden Projekten der Bezirksgemeinschaft, welches ausschließlich unter Verwendung des von der Familienagentur zu diesem Zweck veröffentlichten Formulars gültig ist;
- **ausführliche Beschreibung der Projekte** gemäß der auf der institutionellen Webseite der Familienagentur veröffentlichten Vorlage **"Raster Projektbeschreibung"**;
- **Gründungsakt und aktuelle Satzung**, falls diese der Familienagentur noch nicht vorliegen
- **Antimafia-Erklärung**: nur falls der beantragte Beitrag Euro 150.000,00 übersteigt (auch kumulativ mit anderen Anträgen):
 - ✓ Ersatzerklärung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (für bei der Handelskammer eingetragenen Körperschaften wird der Handelskammerauszug von Amts wegen eingeholt);
 - ✓ Ersatzerklärung der Wohnsitzbescheinigung und des Familienbogens (Ersatzerklärung der zusammenlebenden, volljährigen Familienangehörigen);

Hinweise:

Veröffentlichungspflicht

Im Sinne des Artikels 1, Absätze 125-129 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 ist die Körperschaft verpflichtet, die von der Familienagentur erhaltene **Beiträge zu veröffentlichen**.

Veröffentlichungen, Informationsmaterial, Plakate, Broschüren, Informatik- und Multimedia-Produkte müssen den **Hinweis enthalten, dass die Initiative mit Unterstützung der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt wurde - Familienagentur und müssen deutlich sichtbar das Logo der Familienagentur tragen**.

Stichprobenkontrolle

Im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung, ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, **stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6%** durchzuführen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin *pro tempore* der Familienagentur an seinem/ihrem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche

Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 2220 ZBG.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

.....

.....
(Unterschrift samt beigelegter Kopie eines gültigen Ausweises
oder digitale Unterschrift des/der gesetzlichen
Vertreters/Vertreterin)

Kontaktpersonen in der Familienagentur:

Carolin Pfeifer
Bernhard Natter

Tel. 0471 418363
Tel. 0471 418378

E-Mail: carolin.pfeifer@provinz.bz.it
E-Mail: bernhard.natter@provinz.bz.it